

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A.

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1972

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|--------------|-------------|--|-------|
| 20310 | 21. 1. 1972 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen | 200 |
| 20318 | 17. 1. 1972 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 | 200 |
| 2180 2103 | 9. 2. 1972 | RdErl. d. Innenministers Vereinsrecht; Anmelde- und Auskunftspflicht für Ausländervereine und ausländische Vereine | 218 |
| 2377 | 20. 1. 1972 | RdErl. d. Innenministers Steuerbegünstigter Wohnungsbau | 205 |
| 924 | 20. 1. 1972 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht | 205 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Titel | Seite |
|-------------|---|-------|
| 24. 1. 1972 | Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Bek. — Ungültigkeit konsularischer Ausweise | 208 |
| 12. 1. 1972 | Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Sonderausweises eines Angehörigen des Techn. Überwachungsvereins Rheinland e. V., Köln | 208 |
| | Justizminister Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1972 | 208 |
| 12. 1. 1972 | Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitt. — Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 12. 1971 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand v. 1. 1. 1972 | 210 |

I.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 1. 1972 — I B 2 — 08.81 — 7 E/72

Die Personalangelegenheiten der im Staatswald beschäftigten Waldarbeiter des Landes sind von den unteren Forstbehörden zu bearbeiten, denen auch die Führung der Personalakten obliegt.

Meine Zustimmung ist erforderlich zur Weiterbeschäftigung eines Waldarbeiters über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern die Weiterbeschäftigung aus einem anderen als dem in § 41 Abs. 3 des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. 1. 1971 genannten Grunde erfolgt. Zu einer Weiterbeschäftigung nach § 41 Abs. 3 TVW ist die Zustimmung der höheren Forstbehörde einzuholen.

Die höheren Forstbehörden sind zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitssreitigkeiten.

Nach den Bestimmungen dieses RdErl. bitte ich ab 1. März 1972 zu verfahren. Mein RdErl. v. 19. 6. 1969 (SMBL. NW. 20310) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

— MBl. NW. 1972 S. 200.

20318

**Tarifvertrag
über den Rationalisierungsschutz für Angestellte
vom 29. Oktober 1971**

Gem. RdErl. d. Finanzministers. — B 4159 — 1 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.71 — 1/72 — v. 17. 1. 1972

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über den Rationalisierungsschutz für Angestellte
vom 29. Oktober 1971**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) fallenden Angestellten, die von einer Rationalisierungsmaßnahme betroffen werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifvertrages sind vom Arbeitgeber veranlaßte erhebliche Änderungen der Arbeitstechnik oder wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation, die eine rationellere Arbeitsweise bezwecken, insbesondere zu Verlegungen, Zusammenlegungen, Stilllegungen oder Ausgliederungen von Verwaltungen oder Betrieben bzw. von Verwaltungs- oder Betriebsteilen führen, und für Angestellte einen Wechsel der Beschäftigung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben.

Protokollnotiz:

Ob eine Änderung erheblich bzw. wesentlich ist, ist von der Auswirkung der Maßnahme her zu beurteilen.

Eine Rationalisierungsmaßnahme liegt auch dann vor, wenn sich aus der begrenzten Anwendung einzelner Änderungen zunächst zwar keine erheblichen bzw. wesentlichen Auswirkungen ergeben, aber eine Fortsetzung der Änderungen beabsichtigt ist, die erhebliche bzw. wesentliche Auswirkungen haben wird.

Eine Änderung, die für die gesamte Verwaltung bzw. den gesamten Betrieb nicht erheblich bzw. nicht wesentlich ist, kann für einen Verwaltungs- bzw. Betriebsteil erheblich bzw. wesentlich sein.

§ 3

Mitteilung an die Personal- bzw. Betriebsvertretung

(1) Der Arbeitgeber hat die zuständige Personal- bzw. Betriebsvertretung von Rationalisierungsmaßnahmen rechtzeitig zu unterrichten und mit ihr die personellen und sozialen Auswirkungen zu beraten.

(2) Die sich aus dem Personalvertretungs- bzw. Betriebsverfassungsgesetz ergebenden Rechte der Personal- bzw. Betriebsvertretung bleiben unberührt.

§ 4

Arbeitsplatzsicherung

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem von einer Rationalisierungsmaßnahme betroffenen Angestellten — ggf. nach Umschulung — einen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz zu sichern.

Kann dem Angestellten kein Arbeitsplatz im Sinne des Unterabsatzes 1 zur Verfügung gestellt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Angestellten — ggf. nach Umschulung — einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz anzubieten.

Kann dem Angestellten kein Arbeitsplatz im Sinne der Unterabsätze 1 und 2 zur Verfügung gestellt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich um einen zumutbaren Arbeitsplatz bei einem anderen unter den BAT fallenden Arbeitgeber an demselben Ort zu bemühen.

Kann dem Angestellten kein Arbeitsplatz im Sinne der Unterabsätze 1 bis 3 zur Verfügung gestellt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich um einen zumutbaren Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes an demselben Ort zu bemühen.

(2) Der Angestellte ist verpflichtet, einen ihm vom Arbeitgeber angebotenen Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 1 anzunehmen.

(3) Kündigungen mit dem Ziele der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn für den Angestellten kein Arbeitsplatz nach Absatz 1 zur Verfügung steht oder der Angestellte einen ihm angebotenen Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 1 nicht annimmt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres, soweit sich nicht aus § 53 Abs. 2 BAT eine längere Kündigungsfrist ergibt.

Bei Angestellten, die beim Wechsel der Beschäftigung eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Kündigungen mit dem Ziele der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen nur dann ausgesprochen werden, wenn der Angestellte einen gleichwertigen Arbeitsplatz bei demselben Arbeitgeber ablehnt. Für diese Kündigung aus wichtigem Grunde beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(4) Der Angestellte, der auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, soll auf Antrag bevorzugt wieder eingestellt werden, wenn ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Protokollnotizen:

1. Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1, wenn die neue Tätigkeit der bisherigen Vergütungsgruppe und der Umfang der neuen Tätigkeit der bisherigen arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 4 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Umschulungsmaßnahmen

(1) Zur Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen soll der Arbeitgeber, soweit erforderlich, Umschulungsmaßnahmen veranlassen oder auf seine Kosten durchführen. Der Angestellte darf seine Zustimmung zu einer zumutbaren Umschulungsmaßnahme nicht willkürlich verweigern.

(2) Der Angestellte ist für die zur Umschulung erforderliche Zeit von der Arbeit unter Zahlung der Urlaubsgütung nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BAT freizustellen. Wird durch die Umschulung die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten, ist ihm ein entsprechender Freizeitausgleich bis zur Dauer der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren. Die Urlaubsgütung wird längstens für die Dauer von sechs Monaten gezahlt. Eine Verlängerung um längstens weitere sechs Monate ist möglich.

(3) Setzt der Angestellte nach der Umschulung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde das Arbeitsverhältnis nicht für einen mindestens der Dauer der Umschulung entsprechenden Zeitraum fort, ist der Arbeitgeber berechtigt, die nach Absatz 2 gezahlte Urlaubsgütung und die Kosten der Umschulung zurückzufordern.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Gibt ein Angestellter, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, seine Zustimmung zu einer Umschulungsmaßnahme nicht, kann dies nicht als willkürliche Verweigerung angesehen werden.

§ 6

Besonderer Kündigungsschutz

Wird dem Angestellten eine neue Tätigkeit übertragen, darf das Arbeitsverhältnis während der ersten sechs Monate dieser Tätigkeit weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbeitung gekündigt werden.

§ 7

Sicherung der Vergütung

(1) Tritt bei einem Angestellten, der das 62. Lebensjahr vollendet hat, ein Wechsel der Beschäftigung ein, wird bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Urlaubsgütung nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BAT auf der Grundlage der bisherigen Vergütungsgruppe höchstens für die wöchentliche Arbeitszeit gesichert, die der Angestellte nach der am Tage vor dem Wechsel der Beschäftigung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig zu leisten hatte.

(2) Tritt bei einem Angestellten, der das 62. Lebensjahr noch nicht, jedoch das 55. Lebensjahr vollendet und eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren zurückgelegt hat, ein Wechsel der Beschäftigung ein, wird bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses die jeweilige Vergütung (§ 26 BAT) nach der bisherigen Vergütungsgruppe zuzüglich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT höchstens für die wöchentliche Arbeitszeit gesichert, die der Angestellte nach der am Tage vor dem Wechsel der Beschäftigung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig zu leisten hatte.

(3) Vermindert sich beim Wechsel der Beschäftigung die Vergütung (§ 26 BAT) zuzüglich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT, erhält der Angestellte, der nicht unter Absatz 1 oder 2 fällt und der beim Wechsel der Beschäftigung eine Beschäftigungszeit von mehr als zehn Jahren zurückgelegt hat, nach Maßgabe des Absatzes 4 neben seiner Vergütung (§ 26 BAT) zuzüglich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen mit

Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seiner bisherigen Vergütung (§ 26 BAT) zuzüglich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT und der ihm aufgrund der neuen Tätigkeit zustehenden Vergütung (§ 26 BAT) zuzüglich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT.

Die persönliche Zulage steht höchstens für die wöchentliche Arbeitszeit zu, die der Angestellte nach der am Tage vor dem Wechsel der Beschäftigung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig zu leisten hatte.

(4) Hat der Angestellte beim Wechsel der Beschäftigung eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren zurückgelegt, wird die persönliche Zulage

a) wenn er beim Wechsel der Beschäftigung das 40. Lebensjahr vollendet hat, jeweils um ein Viertel,

b) in den übrigen Fällen jeweils um die Hälfte

der sich aus einer allgemeinen Vergütungserhöhung ergebenden Mehrbeträge vermindert.

Hat der Angestellte beim Wechsel der Beschäftigung eine Beschäftigungszeit von mehr als zehn Jahren zurückgelegt, wird die persönliche Zulage,

a) wenn er beim Wechsel der Beschäftigung das 55. Lebensjahr vollendet hat, jeweils um ein Viertel der sich aus einer allgemeinen Vergütungserhöhung ergebenden Mehrbeträge vermindert,

b) wenn er beim Wechsel der Beschäftigung das 40. Lebensjahr vollendet hat, jeweils um die Hälfte der sich aus einer allgemeinen Vergütungserhöhung ergebenden Mehrbeträge vermindert,

c) in den übrigen Fällen

jeweils um die sich aus einer allgemeinen Vergütungserhöhung ergebenden vollen Mehrbeträge vermindert.

(5) Die persönliche Zulage vermindert sich um den Erhöhungsbetrag, der sich ergibt, wenn der Angestellte die Vergütung (§ 26 BAT) einer höheren Vergütungsgruppe zuzüglich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT oder wegen Übertragung einer anderen Tätigkeit höhere in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT erhält. Sie entfällt, wenn der Angestellte die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftigen Grund ablehnt.

(6) Die persönliche Zulage ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte zu berücksichtigen.

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Angestellte seine Zustimmung zu einer zumutbaren Umschulungsmaßnahme willkürlich verweigert oder die Umschulung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde abbricht.

§ 8

Abfindung

(1) Der Angestellte, der auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält eine Abfindung. Die Abfindung beträgt bei einer Beschäftigungszeit

- von mehr als 15 Jahren das Zwölfwache,
- von mehr als 14 Jahren das Elfache,
- von mehr als 13 Jahren das Zehnfache,
- von mehr als 12 Jahren das Neunfache,
- von mehr als 11 Jahren das Achtfache,
- von mehr als 10 Jahren das Siebenfache,
- von mehr als 9 Jahren das Sechsfache,
- von mehr als 8 Jahren das Fünffache,
- von mehr als 7 Jahren das Vierfache,
- von mehr als 5 Jahren das Dreifache,
- von mehr als 3 Jahren das Zweifache,
- von mehr als 1 Jahr das Einfache

der am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Vergütung (§ 26 BAT) zuzüglich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT.

(2) Die Abfindung steht nicht zu, wenn

- a) die Kündigung aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde (z. B. Ablehnung einer angebotenen zumutbaren Tätigkeit im öffentlichen Dienst, willkürliche Ablehnung der Umschulung) erfolgt ist oder
- b) der Angestellte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, weil er von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übernommen wird.

(3) Neben der Abfindung steht Übergangsgeld (§ 63 BAT) nicht zu.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Bezirkliche und betriebliche Regelungen im Bereich der VKA

(1) Sind hinsichtlich betrieblicher Sozialleistungen besondere Regelungen erforderlich, werden sie betrieblich getroffen.

(2) Steht dem Angestellten im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Versorgung durch den Arbeitgeber zu, kann durch bezirkliche oder betriebliche Vereinbarung von den Vorschriften dieses Tarifvertrages abgewichen werden.

(3) Dem Angestellten, dem nach § 8 Abs. 2 Buchst. b keine Abfindung zusteht, ist eine angemessene Abgeltung aufgrund bezirklicher Vereinbarung oder betrieblicher Regelung zu gewähren, wenn ihm hinsichtlich seiner Versorgung Nachteile entstehen, weil er

- a) nach dem Ausscheiden aus der eigenen Versorgungsregelung des bisherigen Arbeitgebers von einer eigenen Versorgungsregelung des neuen Arbeitgebers erfaßt wird, die ihm eine geringere Versorgungsanwartschaft einräumt, oder
- b) nach dem Ausscheiden aus der eigenen Versorgungsregelung des bisherigen Arbeitgebers durch den neuen Arbeitgeber bei einer kommunalen Zusatzversorgungseinrichtung oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern ist oder umgekehrt.

§ 10

Anrechnungsvorschrift

(1) Leistungen, die dem Angestellten nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken gewährt werden, sind auf die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Dies gilt insbesondere für gesetzliche oder durch Vertrag vereinbarte Abfindungsansprüche gegen den Arbeitgeber (z. B. §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz, § 74 Betriebsverfassungsgesetz).

(2) Der Angestellte ist verpflichtet, die ihm nach anderen Bestimmungen zustehenden Leistungen Dritter zu beantragen. Er hat den Arbeitgeber von der Antragstellung und von den hierauf beruhenden Entscheidungen sowie von allen ihm gewährten Leistungen im Sinne des Absatzes 1 unverzüglich zu unterrichten.

Kommt der Angestellte seinen Verpflichtungen nach Unterabsatz 1 trotz Belehrung nicht nach, stehen ihm Ansprüche nach diesem Tarifvertrag nicht zu.

§ 11

Übergangsvorschrift für den Bereich der VKA

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Verwaltungen und Betriebe, für die am 1. Januar 1972 eine Regelung über den Rationalisierungsschutz bestanden hat, solange diese Regelung fortbesteht.

§ 12

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 29. Oktober 1971

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1

Der Tarifvertrag gilt nur für Angestellte, die unter den BAT fallen. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind daher insbesondere Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt (§ 3 Buchst. q BAT).

Die Vorschriften des Tarifvertrages kommen nur dann zur Anwendung, wenn Angestellte von einer Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des § 2 betroffen werden.

2. Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt den Begriff der Rationalisierungsmaßnahmen. Im einzelnen müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Die in Betracht kommende Maßnahme muß vom Land als Arbeitgeber veranlaßt sein. Eine Maßnahme, die nicht vom Land als Arbeitgeber veranlaßt ist, sondern durch andere Umstände ausgelöst wurde (z. B. gesetzliche Beschränkungen, Gebietsreformen, Auftragsmangel), führt deshalb nicht zur Anwendung des Tarifvertrages. Daß gesetzgeberische Maßnahmen keine Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne des § 2 sind, ist in der Niederschrift über die Tarifverhandlungen am 29. Oktober 1971 von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich festgelegt worden.
- b) Die vom Land als Arbeitgeber veranlaßte Maßnahme muß entweder eine Änderung der Arbeitstechnik oder eine Änderung der Arbeitsorganisation bewirken. Eine Änderung der Arbeitstechnik ist z. B. dann gegeben, wenn Anlagen oder Maschinen eingesetzt werden, die eine größere technische Leistungsfähigkeit aufweisen. Änderungen der Arbeitsorganisation können sowohl im Verwaltungsbereich als auch im Betriebsbereich vorgenommen werden.
- c) Die Änderungen der Arbeitstechnik bzw. der Arbeitsorganisation müssen erheblich bzw. wesentlich sein. Wann dies der Fall ist, ist unter Berücksichtigung der Protokollnotiz nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden.
- d) Die erheblichen bzw. wesentlichen Änderungen müssen eine rationellere Arbeitsweise bezwecken.
- e) Als Beispiele für Änderungen, die den vorgenannten Erfordernissen genügen können, sind Verlegungen, Zusammenlegungen, Stilllegungen oder Ausgliederungen von Verwaltungen oder Betrieben bzw. Verwaltungs- oder Betriebsteilen genannt. In der Niederschrift über die Tarifverhandlungen am 29. Oktober 1971 ist von den Tarifvertragsparteien jedoch ausdrücklich festgelegt worden, daß die Abgabe von Verwaltungen, Verwaltungsteilen, Betrieben oder Betriebsstellen an andere Arbeitgeber als solche keine Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des § 2 ist.
- f) Die Änderungen im vorbezeichneten Sinne müssen schließlich für die Angestellten einen Wechsel der Beschäftigung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben. Zwischen der vom Land als Arbeitgeber veranlaßten Maßnahme und dem Wechsel der Beschäftigung bzw. der Beendigung des Arbeitsverhältnisses muß somit ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Ein Wechsel der Beschäftigung liegt immer dann vor, wenn der Angestellte an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr oder nur zu wesentlich veränderten Bedingungen weiterbeschäftigt werden kann.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann entweder durch Kündigung oder durch Auflösungsvertrag erfolgen. Durch den Arbeitgeber können Kündigungen mit dem Ziele der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 ausgesprochen werden.

Ein Wechsel der Beschäftigung bzw. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehen auch dann im ursächlichen Zusammenhang mit der vom Land als Arbeitgeber veranlaßten Änderung, wenn nicht unmittelbar betroffene Angestellte ihren Arbeitsplatz für Angestellte frei machen müssen, deren Arbeitsplatz durch die Rationalisierungsmaßnahme weggefallen ist.

- g) Die in Buchstabe f genannten Folgen müssen „für Angestellte“, also für eine Mehrzahl von Angestellten, eintreten. Deshalb liegt keine Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des § 2 vor, wenn die Maßnahme nur bei einem Angestellten zu einem Wechsel der Beschäftigung bzw. zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt. Wieviele Angestellte betroffen sein müssen, damit eine Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des § 2 bejaht werden kann, kann nicht allgemein gesagt werden. Es kommt u. a. auf das Verhältnis der Zahl der insgesamt vorhandenen Angestellten zur Zahl der betroffenen Angestellten an.

3. Zu § 4

Die Sicherung des Arbeitsplatzes im Rahmen des § 4 hat Vorrang vor den anderen Maßnahmen nach dem Tarifvertrag.

a) Zu Absatz 1

Nach der abgestuften Regelung des Absatzes 1 ist das Land als Arbeitgeber in erster Linie verpflichtet, dem von einer Rationalisierungsmaßnahme betroffenen Angestellten — ggf. nach einer Umschulung gemäß § 5 — im eigenen Bereich einen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu sichern (Unterabsatz 1). Ein Arbeitsplatz mit einer geringeren als der bisherigen arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit ist nach dieser Protokollnotiz nicht gleichwertig, auch wenn die neue Tätigkeit der bisherigen Vergütungsgruppe entspricht. Er kann jedoch unter Umständen zumutbar im Sinne des Unterabsatzes 2 sein.

Die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit ist die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 15 BAT und der Sonderregelungen hierzu oder die nach § 34 BAT vereinbarte geringere Arbeitszeit. Der Umfang der neuen Tätigkeit entspricht der bisherigen arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit, wenn z. B. bei einem bisher vollbeschäftigten Angestellten die Vollbeschäftigung gewahrt bleibt.

Steht ein gleichwertiger Arbeitsplatz nicht zur Verfügung, muß dem Angestellten nach Möglichkeit — ggf. nach Umschulung gemäß § 5 — im eigenen Bereich ein zumutbarer Arbeitsplatz angeboten werden (Unterabsatz 2). Welcher Arbeitsplatz zumutbar ist, muß im Einzelfall unter Berücksichtigung z. B. der Vor- und Ausbildung des Angestellten und seiner bisherigen Tätigkeit festgestellt werden.

Kann das Land dem Angestellten weder einen gleichwertigen noch einen zumutbaren Arbeitsplatz im eigenen Bereich anbieten, muß sich das Land an demselben Ort um einen zumutbaren Arbeitsplatz bei einem anderen unter den BAT fallenden Arbeitgeber oder, falls dort die Bemühung ohne Erfolg bleibt, bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 bemühen (Unterabsätze 3 und 4).

b) Zu Absatz 2

Aus der Verpflichtung des Angestellten, einen ihm angebotenen Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 1 anzunehmen, ergibt sich, daß es einer Kündigung nicht bedarf. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 ist — erforderlichenfalls auch in den Fällen des Unterabsatzes 1 — die Änderung des bisherigen Arbeitsvertrages zu vereinbaren, in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3 und 4 das bisherige Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag zu beenden.

In der Niederschrift über die Tarifverhandlungen am 29. Oktober 1971 ist jedoch von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich festgelegt worden, daß sich aus der Verpflichtung des Angestellten, nach Absatz 2 einen zumutbaren Arbeitsplatz anzunehmen, kein Wegfall der (allgemeinen) Kündigungsfristen ergibt. Das bedeutet, daß in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 der Zeitpunkt des Eintritts der Änderung des bisherigen Arbeitsvertrages und in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3 und 4 der Zeitpunkt der Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag so zu vereinbaren ist, als ob die Kündigungsfristen des § 53 Abs. 1, 2 und 4 BAT zu beachten wären; bei unkündbaren Angestellten (§ 53 Abs. 3 BAT) ist in diesen Fällen von der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres (§ 55 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT) auszugehen. Die Fristen rechnen vom Zeitpunkt des neuen Angebots an. Mit Einverständnis des Angestellten können die Vertragsänderung bzw. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag für einen vor dem Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist liegenden Zeitpunkt vereinbart werden.

c) Zu Absatz 3

Die Vorschrift trifft für Kündigungen, die im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen mit dem Ziele der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen werden, eine Sonderregelung und unterscheidet dabei zwischen kündbaren Angestellten (Unterabsatz 1) und unkündbaren Angestellten (Unterabsatz 2).

Angestellten, die beim Wechsel der Beschäftigung noch nicht gemäß § 53 Abs. 3 BAT unkündbar geworden sind, kann nach Unterabsatz 1 mit dem Ziele der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur gekündigt werden, wenn für sie kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung steht oder wenn sie der Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nachkommen. Die Frist für diese Kündigung, die eine ordentliche, betriebsbedingte Kündigung ist, beträgt drei Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres, soweit sich nicht aus § 53 Abs. 2 BAT eine längere Kündigungsfrist ergibt. Durch diese Regelung wird die Rechtsstellung derjenigen Angestellten, deren Kündigungsfrist nach § 53 BAT weniger als drei Monate beträgt, verbessert.

Angestellten, die beim Wechsel der Beschäftigung eine Beschäftigungszeit von mehr als fünfzehn Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben und somit gemäß § 53 Abs. 3 BAT unkündbar geworden sind, kann nach Unterabsatz 2 mit dem Ziele der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur gekündigt werden, wenn sie einen gleichwertigen Arbeitsplatz bei demselben Arbeitgeber ablehnen. Es handelt sich hierbei, wie sich aus Unterabsatz 2 Satz 2 ergibt, um eine Kündigung aus wichtigem Grund, für die jedoch eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gilt. Für die Frage, ob ein Arbeitsplatz gleichwertig ist, ist die Protokollnotiz Nr. 1 anzuwenden. Die Möglichkeit einer Kündigung zum Zwecke der Herabgruppierung nach § 55 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT wird durch Absatz 3 Unterabs. 2 nicht ausgeschlossen.

4. Zu § 5

a) Zu Absatz 1

Eine Umschulung kommt nur dann in Betracht, wenn ein gleichwertiger oder zumutbarer Arbeitsplatz vom Land angeboten werden kann und wenn der Angestellte diesen Arbeitsplatz ohne Umschulung nicht ausfüllen kann. § 5 gilt dagegen nicht für die Fälle des § 4 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4.

In erster Linie soll das Land Umschulungsmaßnahmen veranlassen, d. h. den Angestellten auf die z. B. nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestehenden Umschulungsmöglichkeiten hinweisen und ihm die Teilnahme an den Lehrgängen ermöglichen. Erforderlichenfalls, insbesondere dann, wenn andere geeignete Umschulungsmöglichkeiten nicht gegeben sind, soll das Land auf seine Kosten Umschulungsmaßnahmen selbst durchführen.

Der Angestellte muß sich einer zumutbaren Umschulungsmaßnahme unterziehen. Ob die Maßnahme zumutbar ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Hierbei sind insbesondere die Art der bisherigen Tätigkeit sowie die Fähigkeiten, das Lebensalter und der Gesundheitszustand des Angestellten zu berücksichtigen. Ist die Zumutbarkeit zu bejahen, darf der Angestellte seine Zustimmung zur Umschulungsmaßnahme nicht willkürlich, d. h. ohne sachlich gerechtfertigten Grund, verweigern. Bei einem Angestellten, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, kann die Verweigerung der Zustimmung nach der Protokollnotiz zu Absatz 1 jedoch ohne Rücksicht auf die Gründe für die Verweigerung nicht als willkürlich angesehen werden.

Verweigert der Angestellte seine Zustimmung willkürlich, ist — bei unkündbaren Angestellten allerdings nur, wenn die Umschulung für einen gleichwertigen Arbeitsplatz vorgesehen war — die Kündigung nach § 4 Abs. 3 zulässig, weil in der Verweigerung auch die Ablehnung eines angebotenen Arbeitsplatzes im Sinne des § 4 Abs. 1 Unterabs. 1 oder 2 liegt.

b) Zu Absatz 2

Für die zur Umschulung erforderliche Zeit ist der Angestellte von der Arbeit freizustellen. Für die Zeit der Freistellung wird dem Angestellten längstens für die Dauer von sechs Monaten und im Falle der Verlängerung längstens für weitere sechs Monate die Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BAT gezahlt. Eine weitere Verlängerung der Gewährung der Urlaubsvergütung ist, auch wenn die Umschulungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, nicht möglich. Wird der Angestellte nur teilweise von der Arbeit freigestellt, erhält er für die geleistete Arbeit die anteilige Vergütung und für die Zeit der Freistellung die anteilige Urlaubsvergütung.

Soweit die Umschulung außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt wird, ist eine Freistellung von der Arbeit nicht erforderlich. Zur Vermeidung zu großer Belastungen für den Angestellten ist jedoch in Satz 2 bestimmt, daß ein entsprechender Freizeitausgleich bis zur Dauer der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren ist, wenn und soweit durch die geleistete Arbeit und durch die Umschulung die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird. Die Stunden, für die Freizeitausgleich gewährt wird, gelten als geleistete Arbeitsstunden.

c) Zu Absatz 3

In den Fällen des Absatzes 3 ist von dem Recht der Rückforderung grundsätzlich Gebrauch zu machen. Ausnahmen hiervon bedürfen meiner — des Finanzministers — Zustimmung.

5. Zu § 6

Dem Angestellten, dem in den Fällen des § 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 eine neue Tätigkeit übertragen worden ist, darf während der ersten sechs Monate dieser Tätigkeit weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbeitung gekündigt werden. Eine Kündigung aus anderen in der Person oder im Verhalten des Angestellten liegenden Gründen ist jedoch zulässig.

6. Zu § 7

a) Zu Absatz 1

Die Vorschrift gilt nur für Angestellte, die beim Wechsel der Beschäftigung — ohne Rücksicht auf die Länge der in diesem Zeitpunkt zurückgelegten Beschäftigungszeit — das 62. Lebensjahr vollendet haben. Diesen Angestellten wird auf der Grundlage der bisherigen Vergütungsgruppe die Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BAT gesichert.

Da die Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BAT höchstens für die wöchentliche Arbeitszeit gesichert wird, die der Angestellte nach der am Tage vor dem Wechsel der Beschäftigung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig zu leisten hatte (vgl. Nr. 3 Buchst. a Abs. 2), ist die Urlaubsvergütung nur anteilig gesichert, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach dem Wechsel der Beschäftigung kürzer ist.

Eine kürzere durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit liegt nicht vor, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 15 BAT und der Sonderregelungen hierzu für die Angestellten-Gruppe, der der Angestellte nach dem Wechsel der Beschäftigung angehört, geringer ist als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten-Gruppe, der er bisher angehört hat. Ist die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit nach dem Wechsel der Beschäftigung länger, wird die Urlaubsvergütung nur für die am Tage vor dem Beschäftigungswechsel vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gesichert.

Die so gesicherte Urlaubsvergütung ist nur zu zahlen, wenn sie im jeweiligen Kalendermonat höher ist als die Bezüge nach dem Wechsel der Beschäftigung (für geleistete Arbeit, Krankenbezüge, Urlaubsvergütung).

b) Zu Absatz 2

Angestellten, die beim Wechsel der Beschäftigung das 55., aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet und eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren zurückgelegt haben, wird die jeweilige Vergütung (§ 26 BAT) nach der bisherigen Vergütungsgruppe zuzüglich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT gesichert. Im übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe a.

c) Zu Absatz 3

Unter diese Vorschrift fallen diejenigen Angestellten, die eine Beschäftigungszeit von mehr als zehn Jahren zurückgelegt haben, jedoch nicht von Absatz 1 oder 2 erfaßt sind. Sie erhalten, wenn sich beim Wechsel der Beschäftigung ihre Vergütung (§ 26 BAT) zuzüglich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT vermindert, eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer bisherigen Vergütung (§ 26 BAT) zuzüglich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT und der ihnen aufgrund der neuen Tätigkeit zustehenden Vergütung (§ 26 BAT) zuzüglich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT.

Bezüglich der Gewährung der persönlichen Zulage höchstens für die wöchentliche Arbeitszeit, die der Angestellte nach der am Tage vor dem Wechsel der Beschäftigung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig zu leisten hatte, gelten die Ausführungen in Buchstabe a.

Die persönliche Zulage ist nicht dynamisch gestaltet. Eine Erhöhung des einmal errechneten Zulagenbetrages infolge einer Anhebung der Bezüge des Angestellten ist daher ausgeschlossen. Verminderung und Wegfall der persönlichen Zulage richten sich ausschließlich nach den Absätzen 4 und 5.

d) Zu Absatz 4

Für den Umfang der Verminderung der persönlichen Zulage nach Absatz 4 kommt es auf die beim Wechsel der Beschäftigung zurückgelegte Beschäftigungszeit des Angestellten und auf sein in diesem Zeitpunkt erreichtes Lebensalter an. Maßgebend für die Verminderung sind die sich aus einer allgemeinen Vergütungserhöhung ergebenden Mehrbeträge. Vergütung in diesem Sinne ist die Vergütung nach § 26 BAT zuzüglich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT.

Die Verminderung der persönlichen Zulage tritt bei jeder allgemeinen Vergütungserhöhung bis zum Wegfall der Zulage infolge Verminderung nach Absatz 4 oder aus einem der in Absatz 5 genannten Gründe ein.

e) Zu Absatz 5

Die Vorschriften der Absätze 4 und 5 sind bis zum Wegfall der persönlichen Zulage nebeneinander anzuwenden. Daraus folgt z. B., daß sich die Zulage zunächst nach Absatz 4, sodann nach Absatz 5 Satz 1 und alsdann wieder nach Absatz 4 vermindern kann. Der Angestellte erhält die Vergütung (§ 26 BAT) einer höheren Vergütungsgruppe (zuzüglich der in Mo-

natsbeträgen festgelegten Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33 BAT) nicht nur nach einer Höhergruppierung gemäß § 23 BAT, sondern auch dann, wenn seine Tätigkeit durch Tarifvertrag einer höheren Vergütungsgruppe zugeordnet wird.

f) Zu Absatz 6

Die persönliche Zulage ist eine in Monatsbeträgen festgelegte Zulage im Sinne des § 37 Abs. 3 BAT und des § 47 Abs. 2 BAT und deshalb auch bei der Bemessung der Krankenbezüge und der Urlaubsvergütung zu berücksichtigen.

g) Zu Absatz 7

Die Ausnahmevorschrift des Absatzes 7 wird insbesondere dann praktisch, wenn einem Angestellten, der seine Zustimmung zu einer zumutbaren Umschulungsmaßnahme willkürlich verweigert oder die Umschulung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde abgebrochen hat, aus diesen Gründen nicht gekündigt wird bzw. nicht gekündigt werden kann. Sie gilt aber auch im Falle der Kündigung für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

7. Zu § 8

Die Abfindung, neben der nach Absatz 3 kein Übergangsgeld nach § 63 BAT zusteht, ist — anders etwa als eine Abfindung nach den §§ 9 und 10 des Kündigungsschutzgesetzes, die nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist — lohnsteuerpflichtig. Wie das Übergangsgeld, an dessen Stelle die Abfindung tritt, ist sie jedoch kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, da kein Arbeitsverhältnis mehr vorliegt. Die Abfindung ist nach § 8 Abs. 7 Satz 2 Buchst. e Versorgungs-TV auch kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt.

8. Zu § 10

Die Ansprüche nach dem Tarifvertrag sind, wie sich aus Absatz 1 Satz 1 und insbesondere aus Absatz 2 Unterabs. 1 ergibt, subsidiär gegenüber Leistungen, die dem Angestellten nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken gewährt werden. Als solche Leistungen kommen neben den in Absatz 1 Satz 2 genannten Abfindungsansprüchen z. B. Leistungen in Betracht, die nach dem Arbeitsförderungs-gesetz zustehen.

— MBl. NW. 1972 S. 200.

2377

Steuerbegünstigter Wohnungsbau

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1972 — VI C 2 — 4.43 — 3257/71

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. 8. 1971 — VIII C 42.70 — folgende Entscheidungen getroffen, die bei der Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt nach §§ 82 ff. II. WoBauG zu beachten sind:

1. Zweitwohnungen

Eine eigengenutzte Eigentumswohnung ist auch dann als steuerbegünstigt anzuerkennen, wenn sie vom Eigentümer und seinen Angehörigen neben der Hauptwohnung regelmäßig über längere Zeiträume hinweg als Zweitwohnung zu Wohnzwecken genutzt wird, z. B. während der Ferien und an Feiertagen.

Diese für eigengenutzte Eigentumswohnungen getroffene Entscheidung dürfte entsprechend auch für Eigenheime gelten, wenn diese als Zweitwohnung genutzt werden.

Die sonstigen bei der Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt zu beachtenden Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Das gilt insbesondere hinsichtlich der in ausgewiesenen Wochenendhausgebieten liegenden

Wohnungen, die nicht als steuerbegünstigte Wohnungen anerkannt werden können (vgl. Nr. 6 Abs. 1 der „Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sowie über die Grundsteuerbegünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz des Bundes“ i. d. F. v. 26. 5. 1967 — BStBl. 1967 I S. 250 —).

2. Wesentlicher Bauaufwand im Sinne von § 17 Abs. 1 II. WoBauG

Ein Bauaufwand kann den Kosten nach als wesentlich angesehen werden, wenn er etwa ein Drittel des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwands erreicht. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts müssen hierbei alle Aufwendungen außer Betracht bleiben, die als nicht umbaubedingte Instandsetzungen oder als Luxus außerhalb der Zweckbestimmung des § 17 Abs. 1 II. WoBauG liegen. Das gleiche müsse gelten, wenn einzelne Umgestaltungen nur der Erfüllung von Sonderwünschen des Bauherrn oder des künftigen Erwerbers dienen, ohne den eigentlichen Ausbauzwecken Rechnung zu tragen.

— MBl. NW. 1972 S. 205.

924

Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 1. 1972 — IV/A 3 — 40—80 — 7/72

1 Die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßengüterverkehrs richtet sich nach § 103b GüKG und der Kostenordnung für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2115).

2 Um innerhalb der Gebührenrahmen der Kostenordnung vom 22. Dezember 1971 zu einer einheitlichen Gebührensatzfestsetzung in gleichgelagerten Fällen zu gelangen, bitte ich, in Zukunft die Gebühren nach dem Richtsatzkatalog (Anlage) festzusetzen. Die Richtsätze berücksichtigen den notwendigen Verwaltungsaufwand und die Bedeutung bzw. den wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung in Durchschnittsfällen. In besonderen Fällen sind Abweichungen nach oben und unten geboten. Auf § 103b Abs. 2 Satz 3 GüKG wird hingewiesen. Die im Gebührenverzeichnis der Kostenordnung festgelegten Mindest- und Höchstsätze dürfen nicht unter- oder überschritten werden.

Anlage

3 Wird eine gebührenpflichtige Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind für den Ablehnungsbescheid nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) Gebühren festzusetzen. Danach beträgt die Gebühr für die Ablehnung in der Regel 75% der Gebühr für den beantragten Verwaltungsakt.

4 Gebühren für Widerspruchsbescheide sind im Richtsatzkatalog (Anlage) nicht enthalten. Sie richten sich nach § 15 Abs. 3 und 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011).

5 Gebühren für Rücknahmen sind unter Beachtung der Grundsätze in § 103b Abs. 2 Sätze 2 und 3 festzusetzen. In der Regel soll die Gebühr die Mitte des jeweiligen Gebührenrahmens (1,8, 2,7, 3,4 und 5,4 des Gebührenzeichnisses der Kostenordnung vom 22. Dezember 1971) nicht übersteigen.

6 Neben den Gebühren sind Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes festzusetzen.

Richtsatzkatalog

| Lfd. Nr. | Gebührenpflichtige Amtshandlung | Gebühr DM |
|-----------|---|--------------|
| 1. | Güterfernverkehr | |
| 1.1 | Erteilung einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr (§§ 10 ff GüKG) — Neuerteilung, Wiedererteilung — | |
| 1.1.1 | mit einer Geltungsdauer von mindestens 8 Jahren | 230,— |
| 1.1.2 | mit einer Geltungsdauer von weniger als 8 Jahren | 210,— |
| 1.1.3 | wenn mehrere Genehmigungen in einem Verfahren erteilt werden | 210,— |
| 1.2 | Erteilung einer Genehmigung für den Bezirksgüterfernverkehr, grenzüberschreitenden Güterfernverkehr oder Möbelfernverkehr (§§ 10 ff GüKG) — Neuerteilung, Wiedererteilung — | |
| 1.2.1 | mit einer Geltungsdauer von mindestens 8 Jahren | 200,— |
| 1.2.2 | mit einer Geltungsdauer von weniger als 8 Jahren | 180,— |
| 1.2.3 | wenn mehrere Genehmigungen in einem Verfahren erteilt werden | 180,— |
| 1.3 | Erteilung einer Genehmigung für Einzelfahrten im Güterfernverkehr (§ 19a GüKG) | |
| 1.3.1 | für eine Fahrt | 20,— |
| 1.3.2 | für zwei bis fünf Fahrten | 30,— |
| 1.3.3 | für mehr als fünf Fahrten | 40,— |
| 1.4 | Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3, § 16 Abs. 5, § 11a GüKG) | |
| 1.4.1 | bei Ausscheiden von Gesellschaftern oder Miterben | 20,— |
| 1.4.2 | bei Änderung der Bezeichnung des Unternehmens | 15,— |
| 1.4.3 | bei Ersatz eines genehmigten Kraftfahrzeugs durch ein anderes Kraftfahrzeug (bei Möbelfernverkehr auch Anhänger) | 20,— |
| 1.4.4 | durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 GüKG | 15,— |
| 1.4.5 | bei Betriebssitz- (Niederlassungs-)verlegung innerhalb des Bezirks der Genehmigungsbehörde | 30,— |
| 1.4.6 | bei Betriebssitz- (Niederlassungs-)verlegung in den Bezirk einer anderen Genehmigungsbehörde | 50,— |
| 1.4.7 | bei Aufteilung einer Genehmigung auf mehrere Fahrzeuge (§ 11a GüKG) je Teilgenehmigung | 20,— |
| 1.5 | Neuausstellung (Zweitschrift) einer Genehmigungsurkunde | 20,— |
| 1.6 | Entscheidung über Genehmigungspflicht (§ 8 Abs. 3 GüKG) | 100,— |
| 1.7 | Ausstellung einer Bescheinigung über die Hinterlegung von Genehmigungsurkunden | 5,— |
| 2. | Allgemeiner Güternahverkehr | |
| 2.1 | Erteilung einer Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) | 150,— |
| 2.1.1 | Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr | 100,— |
| 2.2 | Erteilung einer Erlaubnis für Einzelfahrten im allgemeinen Güternahverkehr (§ 83a GüKG) | |
| 2.2.1 | für eine Fahrt | 20,— |
| 2.2.2 | für zwei bis fünf Fahrten | 30,— |
| 2.2.3 | für mehr als fünf Fahrten | 40,— |
| 2.3 | Berichtigung einer Erlaubnisurkunde (§ 83 Abs. 3 GüKG) | |
| 2.3.1 | Berichtigung von Erlaubnisurkunden bei Änderung der Bezeichnung des Unternehmens, des Sitzes des Unternehmens usw.; bis zu 5 Urkunden | 20,— |
| 2.3.2 | mehr als 5 Urkunden | 30,— |
| 2.4 | Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Genehmigungsurkunde | 20,— |
| 2.5 | Entscheidung über Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 3 i.V. mit § 83 Abs. 1 GüKG) | 80,— |

| Lfd. Nr. | Gebührenpflichtige Amtshandlung | Gebühr DM |
|-----------|---|--------------|
| 3. | Güterliniennahverkehr | |
| 3.1 | Erteilung einer Genehmigung (je Genehmigung für Linie, Kraftfahrzeug und Tarif) (§ 90, § 97 GüKG) | 100,— |
| 3.2 | Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 GüKG) | |
| 3.2.1 | bei Änderung der Bezeichnung des Unternehmens, des Sitzes des Unternehmens | 15,— |
| 3.2.2 | bei Änderung der Streckenführung oder des Tarifs | 30,— |
| 3.3 | Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Genehmigungsurkunde | 20,— |
| 4. | Standortbestimmung (§ 6, § 6 a, § 51 GüKG) | |
| 4.1 | Ausstellung einer Standortbescheinigung für ein Kraftfahrzeug des allgemeinen Güterfernverkehrs, Bezirksgüterfernverkehrs, grenzüberschreitenden Güterfernverkehrs, Möbelfernverkehrs, Güternahverkehrs oder des Werkverkehrs | 15,— |
| 5. | Abfertigungsdienst | |
| 5.1 | Bestellung zum Abfertigungsspediteur (§ 34 Abs. 1 und 4 GüKG) | 250,— |
| 5.2 | Berichtigung einer Bestellungsurkunde | 20,— |
| 5.3 | Neuausstellung (Zweitschrift) einer Bestellungsurkunde | 20,— |

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Ungültigkeit konsularischer Ausweise**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 24. 1. 1972 — I A 5 — 451 — 13/68

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellten konsularischen Ausweise

Nr. 1817 vom 5. Juni 1968 für Herrn Izzet Yücel, ehemaliger Beamter des Türkischen Generalkonsulats in Köln,

Nr. 2231 vom 13. Oktober 1971 für Frau Fatma Melahat Yücel, Mutter des Herrn Izzet Yücel,

Nr. 2186 vom 26. April 1971 für Herrn Hüseyin Yilmaz, ehemaliger Bote des Türkischen Generalkonsulats in Köln sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBI. NW. 1972 S. 208.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Ungültigkeitserklärung
eines Sonderausweises eines Angehörigen des
Techn. Überwachungsvereins Rheinland e. V., Köln**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 1. 1972 — I A/BD — 1322.1

Der Sonderausweis Nr. 0965 des Herrn Hermann Neuhäus, ausgestellt vom Techn. Überwachungsverein Rheinland e.V., Köln, ist verlorengegangen.

Der Sonderausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Techn. Überwachungsverein Rheinland e.V., Köln, zuzuleiten.

— MBI. NW. 1972 S. 208.

Justizminister

**Geschäftsverteilungsplan
des Oberverwaltungsgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1972**

Nach dem Beschluß des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1971 hat der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1972 folgenden Wortlaut:

I. Senat

Bundesbeamtenrecht;

Landesbeamtenrecht, soweit es sich handelt um Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge, sowie nach dem 31. August 1971 bei dem Oberverwaltungsgericht anhängig gewordene Sachen der Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen;

Versorgungsrecht der früheren Wehrmacht nach §§ 53 bis 54b G 131;

sonstige Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienst, soweit nicht der VI. Senat und der XII. Senat zuständig sind;

II. Senat

Finanzabgaben zugunsten des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit nicht der III. Senat und der XIII. Senat zuständig sind;

Haus- (Grundstücks-) anschlußkosten der Gemeinden (Gemeindeverbände);

Recht der Ausgleichsabgaben auf Frischfleisch und Ausgleichszuschläge für Lebendvieh;

III. Senat

Parlamentsrecht;

Angelegenheiten des Bundestags- und Landtagswahlrechts; Parteienrecht;

Kommunalrecht, soweit nicht der XIII. Senat zuständig ist; Verfahren wegen der Staatsaufsicht über sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts;

Rundfunk- und Fernsehrecht;

Erschließungsbeitragsrecht sowie Abgabenrecht aus dem Fluchtliniengesetz;

Straßen- und Wegebaubeiträge nach §§ 8 ff KAG NW;

IV. Senat

Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht;

Gewerberecht;

Berg- und Energierecht, soweit vor dem 1. September 1971 beim Oberverwaltungsgericht anhängig geworden;

Ernährungswirtschaftsrecht allgemein;

Futtermittelrecht;

Forstwirtschaftsrecht;

sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht;

Post- und Fernmelderecht;

Polizeirecht allgemein;

Sprengstoff- und Waffenrecht;

Ordnungsrecht allgemein;

Immissionsschutzrecht, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht;

Personenordnungsrecht, soweit nicht der XI. Senat zuständig ist;

Lebensmittelrecht, soweit vor dem 1. September 1971 beim Oberverwaltungsgericht anhängig geworden;

sonstige wirtschaftsrechtliche Abgaben;

V. Senat

Schulrecht einschl. der staatlichen Schulaufsicht;

Hochschulrecht einschl. der staatlichen Aufsicht;

Prüfungsrecht, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht;

Ausbildungs- und Studienförderung;

Wissenschaft und Kunst;

Film- und Presserecht;

Rechte der Titel, Orden und Ehrenzeichen;

hochschulrechtliche Abgaben;

Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO;

Verfahren nach § 53 VwGO;

VI. Senat

Landesbeamtenrecht allgemein;

vor dem 1. September 1971 beim Oberverwaltungsgericht anhängig gewordene Sachen des Landesbeamtenrechts, soweit es sich um Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen handelt;

VII. Senat

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg, Köln, Minden und Münster, soweit die Kreise Beckum, Lüdinghausen, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf und Coesfeld betroffen sind;

Naturschutz, Landschaftsschutz und Denkmalschutz in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg, Köln, Minden und Münster, soweit die Kreise Beckum, Lüdinghausen, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf und Coesfeld betroffen sind.

VIII. Senat

Sozialhilferecht;
 Schwerbeschädigtenrecht;
 Mutterschutzrecht;
 Jugendrecht, soweit nicht der XII. Senat zuständig ist;
 Kriegsfolgenrecht, soweit nicht der XI. Senat und der XIII. Senat zuständig sind;
 Rechte der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften;
 Vereins- und Versammlungsrecht;
 Bestattungs- und Friedhofsrecht;
 kirchliche Friedhofsgebühren;
 Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO;

IX. Senat**A) als Flurbereinigungsgericht**

Flurbereinigungsrecht;

B) allgemeine Verwaltungsrechtssachen

Siedlungsrecht;
 Kataster- und Vermessungsrecht;
 Planfeststellungs- und Enteignungsrecht;
 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und dem Sicherstellungsgesetz;
 Landwirtschaftsrecht allgemein;
 Agrarordnung;
 Jagdrecht;
 Forstrecht allgemein;
 Fischereirecht;
 Straßenrecht und Wegerecht;

X. Senat

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein, soweit nicht der VII. Senat zuständig ist;
 Naturschutz, Landschaftsschutz und Denkmalschutz, soweit nicht der VII. Senat zuständig ist;

XI. Senat

Namensrecht;
 Wasserrecht und wasserrechtliche Abgaben allgemein;
 Gesundheitsrecht allgemein;
 Lebensmittelrecht, soweit nach dem 31. August 1971 beim Oberverwaltungsgericht anhängig geworden;
 Seuchenrecht;
 Härftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht;
 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht;

Justizverwaltungsrecht;

unverteilte Materien, soweit sie vor dem 1. September 1970 bei dem Oberverwaltungsgericht anhängig geworden sind,

XII. Senat

Berg- und Energierecht, soweit nach dem 31. August 1971 bei dem Oberverwaltungsgericht anhängig geworden;
 Wiedergutmachungsrecht;
 Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG, soweit nicht der I. Senat zuständig ist;
 Jugendschutzrecht;
 Wohnrecht;
 Recht der Außenwerbung;
 unverteilte Materien, soweit sie nach dem 31. August 1970 bei dem Oberverwaltungsgericht anhängig geworden sind;

XIII. Senat

Anschluß- und Benutzungszwang sowie Anschluß- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen;

Verfahren wegen der Verfassung und autonomen Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
 Abgabenrecht der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlicher Zwangsversicherung, soweit nicht der XI. Senat, der VIII. Senat und der V. Senat zuständig sind;

Vergnügungssteuerrecht;
 Straßen- und Wegebaubeiträge nach § 9 pr. KAG;
 Verkehrsrecht allgemein;
 Recht der Fahrerlaubnis;
 Personenbeförderungsrecht;
 Güterkraftverkehrsrecht;
 Luftverkehrsrecht;
 Requisitions- und Besetzungsschädenrecht;

Fachsenat I für Bundespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz;

Fachsenat II für Landespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz;

Disziplinarsenat

Disziplinarsachen

Landesberufsgericht für Heilberufe

Verfahren nach dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 16).

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

A u f s t e l l u n g

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1971 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1972

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 1. 1972 — II 1 — 7222

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung: | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg. Nr. |
|--|---|-------------------|---------------|
| Gewerbegruppe III (Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei) | | | |
| 30701 | Vereinbarung über die Festlegung des Austausch-Sonnabends für das Jahr 1972 für alle Arbeitnehmer im Aachener Steinkohlenbergbau gemäß § 22 Abs. 1 ArbMTV bzw. § 23 Abs. 1 AngMTV vom 29. 11. 1971 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) | 14. 2. 1972 | 1977/37 |
| 30702 | Vereinbarung über die Festlegung des Austausch-Sonnabends für das Jahr 1972 für Angestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus gemäß § 23 Abs. 1 AngMTV vom 29. 11. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) | 14. 2. 1972 | 4402/26 |
| 30703 | Tarifvertrag vom 26. 10. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Neuregelung des Entlohnungswesens im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau mit Protokollnotizen und Erläuterungen vom 29. 4. 1971 | 1. 6. 1971 | 4605/34 |
| 30704 | Tarifvereinbarung mit Protokollnotiz vom 15. 11. 1971 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter des Rheinischen Braunkohlenbergbaus vom 6. 11. 1970 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) | 1. 12. 1971 | 4885/4 |
| 30705 | Tarifvereinbarung wie vor zum Manteltarifvertrag vom 14. 4. 1971, abgeschlossen mit der DAG | 1. 12. 1971 | 4885/5 |
| Gewerbegruppe IV (Steine und Erden) | | | |
| 30706 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglas verarbeitenden und veredelnden Industrie, ausgenommen Hüttenveredlung, in Nordwestdeutschland vom 11. 11. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 9. 1971 | 4200/35 |
| 30707 | Tarifvertrag über Weihnachtsgeld wie vor | 1. 9. 1971 | 4200/36 |
| 30708 | Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Angestellte und Auszubildende des Betonsteingewerbes in Nordwestdeutschland vom 15. 11. 1971 (abgeschlossen mit der IG Bau—Steine—Erden). | 1. 1. 1972 | 4228/24 |
| 30709 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordwestdeutschland — Landesgruppe Nordwest — vom 26. 10. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 8. 1971 | 4416/13 |
| 30710 | Tarifvertrag über Weihnachtsgeld für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordwestdeutschland vom 26. 10. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 8. 1971 | 4416/14 |
| 30711 | Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Arbeiter und Auszubildende des Betonsteingewerbes in Nordwestdeutschland vom 15. 11. 1971 | 1. 1. 1972 | 4735/9 |
| 30712 | Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Wisthoff & Co., Glashütten, Essen-Steele, vom 1. 9. 1971 | 1. 9. 1971 | 4772/6 |
| 30713 | Tarifvertrag für Angestellte und Meister der Firma Wisthoff & Co., Glashütten, Essen-Steele — Übernahme des Gehaltsgruppenplanes für die Hohlglasindustrie —, vom 1. 9. 1971 | 1. 9. 1971 | 4772/7 |
| 30714 | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma Hugo Wagener & Sohn KG, Betrieb für Flachglasveredelung und Spiegelbelegerei, Hösel, vom 1. 10. 1971 | 1. 10. 1971 | 4822/2 |
| 30715 | Tarifvertrag über eine Jahresleistung wie vor | 1. 1. 1971 | 4822/3 |
| 30716 | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Seibel & Söhne, Portland-Zementwerke, Erwitte i. W. — Geltung der Tarifverträge für die Zementindustrie —, vom 16. 3. 1970 | 1. 1. 1970 | 4888/4 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung: | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|---|---|----------------------------|---------------|
| 30717 | Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der feinkeramischen Industrie in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (außer Neuss und Osterath), Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Hessen, in der Gemeinde Trennfurt-Klingenberg/Main sowie in den im Saarland gelegenen keramischen Betrieben der Firma Villeroy & Boch einschließlich der Kristallglasfabrik in Wadgassen/Saar vom 17. 8. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 9. 1971 | 4945/4 |
| 30718 | Schlichtungsvereinbarung vom 11. 6. 1971 wie vor | 1. 7. 1971 | 4945/5 |
| 30719 | Rahmentarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende in der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordwestdeutschland und im Reg.-Bez. Pfalz vom 22. 11. 1971 | 1. 1. 1972 | 4961 |
| 30720 | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Aachener Spiegel-Manufactur E. Hellenthal & Cie., Aachen — Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie —, vom 26. 4. 1971 | 1. 6. 1971 | 4962 |
| Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie) | | | |
| 30721 | Tarifvertrag über jährliche betriebliche Sonderzahlungen an alle Belegschaftsmitglieder der Duisburger Kupferhütte, Duisburg, vom 18. 10. 1971 | Kalenderjahr 1971 | 4351/14 |
| 30722 | Lohntarifvertrag für Lohnempfänger des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks und verwandte Berufe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 10. 1971 | 1. 11. 1971 | 4647/5 |
| 30723 | Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks sowie verwandter Berufe vom 30. 10. 1971 | 1. 1. 1972 | 4647/6 |
| 30724 | Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für alle Auszubildenden im Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerk sowie in verwandten Berufen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 30. 10. 1971 | 1. 1. 1972 | 4647/7 |
| 30725 | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Reglerbau Hannemann, Düsseldorf-Holthausen, über die Übernahme der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1971 | 1. 10. 1971/ 1. 1. 1972 | 4770/40 |
| 30726 | Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 10. 12. 1971 | 15. 12. 1971 | 4805/14 |
| 30727 | Lohntarifvertrag für Arbeiter des Elektrohandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 25. 11. 1971 | 1. 1. 1972 | 4880/7 |
| 30728 | Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende wie vor | 1. 1. 1972 | 4880/8 |
| Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie) | | | |
| 30729 | Tarifvertrag über eine Jahresleistung an Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Hoesch-Chemie GmbH Düren Chemie, Düren, vom 9. 12. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 1. 1971 | 4625/53 |
| 30730 | Tarifvertrag vom 10. 12. 1971 zur Änderung des § 2 des Manteltarifvertrages für Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet (außer Baden-Württemberg und Bremen) vom 1. 6. 1968 in der Fassung vom 1. 3. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 7. 1972 | 4625/54 |
| 30731 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem GEDAG | 1. 7. 1972 | 4625/55 |
| 30732 | Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ornamin-Kunststoffwerke, Wilhelm Zscheitzsche KG, Minden, vom 26. 11. 1971 | 1. 1. 1972 | 4709/9 |
| 30733 | Tarifvertrag über Weihnachtsgeld für alle Arbeitnehmer der Firma Ornamin-Kunststoffwerke, Wilhelm Zscheitzsche KG, Minden, vom 26. 11. 1971 | 1. 1. 1972 | 4709/10 |
| 30734 | Vereinbarung über die Zahlung einer einmaligen Ausgleichszulage an alle Betriebsangehörigen der ARAL Aktiengesellschaft, Bochum, vom 3. 1. 1972 | 1. 1. 1972 | 4794/10 |
| 30735 | Nachtragsvereinbarung Nr. 2 mit Protokollnotiz vom 3. 1. 1972 zum Manteltarifvertrag für alle Betriebsangehörigen der ARAL Aktiengesellschaft, Bochum, vom 2. 2. 1970 | 1. 1. 1972 | 4794/11 |
| 30736 | Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 3. 1. 1972 zum Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Betriebsangehörigen der ARAL Aktiengesellschaft, Bochum, vom 8. 6. 1971 | 1. 1. 1972 | 4794/12 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung: | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|--|--|-------------------|---------------|
| 30737 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 1. 10. 1971 (abgeschlossen mit dem GEDAG) | 3. 7. 1971 | 4920/30 |
| 30738 | Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor | 1. 1. 1971 | 4920/31 |
| 30739 | Tarifvertrag über eine Jahresleistung wie vor | 1. 1. 1971 | 4920/32 |
| 30740 | Tarifvertrag vom 6. 12. 1971 zur Änderung des § 2 der Teile A und B des Manteltarifvertrages für Arbeiter und Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet (für Angestellte außer Baden-Württemberg und Bremen) vom 1. 3. 1971 | 1. 7. 1972 | 4920/33 |
| Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie) | | | |
| 30741 | Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gerro Karton GmbH, Hilden, vom 28. 9. 1971 | 1. 10. 1971 | 4808/5 |
| 30742 | Tarifvereinbarung über die Festlegung der tariflichen Zeitlöhne für Arbeiter der Firma Niederrheinische Papier- und Kartonfabrik GmbH, Neuss, vom 8. 11. 1971 | 1. 9. 1971 | 4832/20 |
| Gewerbegruppe XVII (Holz- und Schnitzstoffgewerbe) | | | |
| 30743 | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Vereinigte Bürsten- und Pinselfabriken Hugo Rohland GmbH, Wattenscheid — Geltung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der Holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie —, vom 26. 11. 1971 | 1. 1. 1972 | 4740/52c |
| 30744 | Lohntarifvertrag für Arbeiter des Tischlerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 11. 10. 1971 | 1. 10. 1971 | 4740/53 |
| 30745 | Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Wagner- und Karosseriebauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1971 | 1. 1. 1972 | 4740/54 |
| 30746 | Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Heinrich Hartmann, Bürstenhölzerfabrik, Arfeld Krs. Wittgenstein, vom September 1971 | 1. 1. 1972 | 4740/55 |
| 30747 | Tarifvertrag für die Firma Georg Hartmann, Schuhleistenfabrik, wie vor | 1. 1. 1972 | 4740/55a |
| 30748 | Tarifvertrag für die Firma Schmidt & Brast, Morsbach/Sieg, vom 10. 12. 1971 wie vor | 1. 1. 1972 | 4740/55b |
| Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelgewerbe) | | | |
| 30749 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende von 5 Brauereien im Bereich des Siegener Brauereiverbandes e. V. vom 21. 10. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 9. 1971 | 4597/10 |
| 30750 | Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren-, diätetischen Nahrungsmittel- und Gewürzindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 3. 8. 1971 | 1. 1. 1972 | 4674/4 |
| 30751 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 10. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 10. 1971 | 4676/5 |
| 30752 | Änderungsvereinbarung vom 14. 12. 1971 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeitnehmer und Auszubildende der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 4. 1971 | 1. 1. 1972 | 4681/10 |
| 30753 | Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden von 4 Betrieben der Stärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1971 | 1. 4. 1972 | 4683/4 |
| 30754 | Tarifvertrag über Löhne, Arbeitszeit, Urlaub, Urlaubs- und Weihnachtsgeld für Arbeiter in den Niederlagen der Haake-Beck-Brauerei, der Hemelinger Aktien-Brauerei und der Brauerei Karlsburg GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Anhang vom 11. 10. 1971 | 1. 10. 1971 | 4873/2 |
| 30755 | Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter und Auszubildende der Gräflisch zu Stolberg'schen Brauerei Westheim, Westheim, vom 5. 11. 1971 | 1. 9. 1971 | 4944/1 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung: | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|---|--|-------------------|---------------|
| 30756 | Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie im Bundesgebiet vom 15. 9. 1971 | 1. 9. 1971 | 4960 |
| 30757 | Tarifabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der VEKO — Vereinigte Konservenfabriken GmbH & Co. KG, Braunschweig, für alle Betriebsstellen und Werke im Bundesgebiet — Geltung der Tarifverträge für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie — vom 15. 10. 1971 | 1. 4. 1971 | 4960/1 |
| Gewerbegruppe XXI (Bau- und Baunebengewerbe) | | | |
| 30758 | Tarifvertrag über ein Schlichtungs- und Schiedsabkommen für das Maler- und Lackiererhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 10. 8. 1971 | 1. 1. 1972 | 4940/7 |
| Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsgewinnung u. -versorgung) | | | |
| 30759 | Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins vom 2. 11. 1971 | 1. 2. 1972 | 4156/10 |
| 30760 | Tarifvertrag für Angestellte im Programmierdienst vom 31. 8. 1971 wie vor | 1. 7. 1970 | 4645/11 |
| 30761 | Tarifvertrag für technische Angestellte wie vor | 1. 7. 1970 | 4645/12 |
| 30762 | Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Angestellte des Großen Erftverbandes, Bergheim, vom 14. 9. 1971 | Weihnachten 1971 | 4773/5 |
| 30763 | Tarifvertrag über die Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH, Herford, vom 22. 11. 1971 | 1. 1. 1972 | 4889/2 |
| 30764 | Nachtragsvertrag vom 22. 11. 1971 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH, Herford, vom 21. 1. 1971 | 1. 4. 1971 | 4889/3 |
| Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe) | | | |
| 30765 | Zusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen zum Bundestarifvertrag für Gesellen des Schornsteinfegerhandwerks im Bundesgebiet vom 4. 11. 1971 | 1. 1. 1972 | 4753/1 |
| Gewerbegruppe XXIV (Großhandel) | | | |
| 30766 | Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende in den Betrieben der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH und deren Tochtergesellschaften im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 29. 6. 1971 | 1. 7. 1971 | 4499/74 |
| 30767 | Änderungsvereinbarung vom 8. 12. 1971 zu Ziff. 4 der Anlage zum Gehaltsabkommen für technische Angestellte und Meister der Betriebsstellen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 2. 12. 1969 | 1. 10. 1971 | 4499/75 |
| 30768 | Änderungsvereinbarung zu Ziff. 4 des Lohnabkommens für Arbeiter wie vor | 1. 10. 1971 | 4499/76 |
| Gewerbegruppe XXVI (Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung, Bewachungsgewerbe und sonstige Hilfsgewerbe des Handels) | | | |
| 30769 | Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 5. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. HBV, der DAG und der IG Bau—Steine—Erden) | 1. 7. 1971 | 4616/16 |
| 30770 | Vereinbarung vom 21. 6. 1971 zur Neufassung von § 9 Ziff. 4 Abs. 1 des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Düsseldorf-Ost eGmbH, Düsseldorf, vom 4. 2. 1969 | 1. 1. 1971 | 4663/1 |
| 30771 | Vereinbarung für alle Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Düsseldorf-Ost eGmbH, Düsseldorf — Geltung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der Wohnungswirtschaft —, vom 25. 10. 1971 | 1. 7. 1971 | 4663/2 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung: | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|---|---|----------------------------|---------------|
| Gewerbegruppe XXVII (Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen) | | | |
| 30772 | Zwanzigster Tarifvertrag vom 2. 3. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Bundesknappschaft (KnAT) vom 12. 6. 1961 | 1. 10. 1970/ 1. 3. 1971 | 3885/76 |
| 30773 | 10. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 241) vom 1. 4. 1971 zum Tarifvertrag Nr. 150 über die Allgemeine Vergütungsordnung für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 7. 1966 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV) | 1. 1. 1971 | 3892/348 |
| 30774 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -angestellten | 1. 1. 1971 | 3892/349 |
| 30775 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund | 1. 1. 1971 | 3892/350 |
| 30776 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund | 1. 1. 1971 | 3892/351 |
| 30777 | Tarifvertrag Nr. 242 über besondere Zulagen an Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1971 - 11. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 150 über die Allgemeine Vergütungsordnung vom 14. 7. 1966 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV) | 1. 1. 1971 | 3892/352 |
| 30778 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -angestellten | 1. 1. 1971 | 3892/353 |
| 30779 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund | 1. 1. 1971 | 3892/354 |
| 30780 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VWA | 1. 1. 1971 | 3892/355 |
| 30781 | Tarifvertrag vom 1. 7. 1971 zur Neufassung des Tarifvertrages I über die Eingruppierung von Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet und in West-Berlin (Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zu § 22 BAT/OKK) vom 29. 9. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG) | 1. 4. 1971 | 3906/114 |
| 30782 | Tarifvertrag wie vor zum Tarifvertrag vom 9. 9. 1966, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -angestellten | 1. 4. 1971 | 3906/115 |
| 30783 | Tarifvertrag über Fahrkostenerstattung für alle Mitarbeiter der Allgemeinen Ortskrankenkasse Beuel, Bonn-Beuel, vom 5. 11. 1971 | 1. 1. 1972 | 3906/116 |
| 30784 | Tarifvertrag für die Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Godesberg vom 17. 12. 1971 wie vor | 1. 11. 1971 | 3906/116 a |
| 30785 | Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg vom 1. 9. 1971 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Angestellten in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen bei Bund, Ländern und Gemeinden vom 5. 8. 1971 | 1. 7. 1971 | 3965/75 |
| 30786 | Tarifvertrag für Auszubildende der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg vom 1. 10. 1971 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Auszubildende bei Bund, Ländern und Gemeinden vom 27. 4. 1971 | 1. 4. 1971 | 3983/19 |
| 30787 | Ergänzungstarifvertrag Nr. 4c für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 1. 4. 1971 zur Anlage 5 (Tätigkeitsmerkmale) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1970 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 4. 1971 | 4012/136 b |
| 30788 | Tarifvertrag über eine einmalige Sonderzahlung an alle Mitarbeiter der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 18. 11. 1971 (abgeschlossen mit dem DHV) | 15. 1. 1972 | 4012/140 c |
| 30789 | Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 22. 11. 1971 wie vor | Dezember 1971 | 4012/140 d |
| 30790 | Tarifvertrag über eine einmalige Sonderzahlung an alle Mitarbeiter der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 9. 11. 1971 (abgeschlossen mit dem DHV) | 22. 11. 1971 | 4012/140 e |
| 30791 | Tarifvertrag über eine einmalige Sonderzahlung an alle Mitarbeiter der Kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet vom 8. 11. 1971 (abgeschlossen mit dem VWA) | 1. 12. 1971 | 4012/140 f |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung: | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|---|--|----------------------|---------------|
| 30792 | Tarifvertrag für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 9. 11. 1971 wie vor | 22. 11. 1971 | 4012/140 g |
| 30793 | Tarifvertrag für die Barmer Ersatzkasse vom 18. 11. 1971 wie vor | Januar 1972 | 4012/140 h |
| 30794 | Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 22. 11. 1971 wie vor | Dezember 1971 | 4012/140 i |
| 30795 | Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Württemberg — Übernahme der Regelung für die Länder — vom 10. 5. 1971 | 1. 1. 1971 | 4190/77 |
| 30796 | Ergänzungstarifvertrag vom 14. 7. 1971 zum Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 17. 2. 1965/16. 10. 1970 | 1. 9. 1971 | 4391/38 |
| 30797 | Ergänzungstarifvertrag vom 7. 6. 1971 zum Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter der Bundesknappschaft vom 16. 1. 1965/1. 10. 1970 | 1. 9. 1971 | 4488/58 |
| 30798 | Tarifvereinbarung über die Provisionsregelung für Werbeinspektoren der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 11. 1971 | 1. 1. 1972 | 4863/5 |
| Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrswesen) | | | |
| 30799 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Hafentlageri- und Binnenhäfenumschlagsbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim (Ruhr) vom 4. 11. 1971 | 1. 10. 1971 | 4352/10 |
| 30800 | Nachtragsvereinbarung vom 20. 9. 1971 zum Gehaltstarifvertrag Nr. 4 für alle Mitarbeiter außer Stewardessen der British European Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 4. 1971 | 1. 1. 1971 | 4958/2 |
| Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen) | | | |
| 30801 | Tarifvertrag vom 1. 11. 1971 zur Wiederinkraftsetzung der Tarifvereinbarung über die Bühnenschiedsgerichte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 10. 1948/24. 11. 1966 | 1. 1. 1972 | 335/11 |
| 30802 | Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte des Bundes, des Saarlandes und der Gemeinden im Saarland vom 18. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) | 1. 1. 1971 | 3750/822 |
| 30803 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 13. 10. 1971 zum 25. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 24. 9. 1970 | 1. 10. 1970 | 3750/823 |
| 30804 | Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 5. 8. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG) | 1. 7. 1971 | 3750/824 |
| 30805 | Änderungstarifvertrag vom 11. 8. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG) | 1. 8. 1971 | 3750/825 |
| 30806 | Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 8. 12. 1971 zu den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und an Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden vom 17. 12. 1970 | 1. 1. 1971 | 3750/826 |
| 30807 | Tarifvertrag mit dem DHV wie vor | 1. 1. 1971 | 3750/826 a |
| 30808 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 28. 11. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971 | 1. 1./ 1. 5. 1971 | 3750/827 |
| 30809 | Tarifvertrag mit dem DHV vom 1. 12. 1971 wie vor | 1. 1./ 1. 5. 1971 | 3750/827 a |
| 30810 | Tarifvertrag mit der Gew. HBV vom 8. 12. 1971 wie vor | 1. 1./ 1. 5. 1971 | 3750/827 b |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung: | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|----------|---|--------------------------------------|---------------|
| 30811 | Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor | 1. 1./ 1. 5. 1971 | 3750/827 c |
| 30812 | Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wie vor . . | 1. 1./ 1. 5. 1971 | 3750/827 d |
| 30813 | Tarifvertrag mit dem VwA wie vor | 1. 1./ 1. 5. 1971 | 3750/827 e |
| 30814 | Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 10. 12. 1971 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 9 für Angestellte von Bund und Ländern, zum Tarifvertrag über die Vergütungen der Lehrlinge und Anlernlinge und zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten, sämtlich vom 17. 12. 1970 | 1. 1. 1971 | 3750/828 |
| 30815 | Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor | 1. 1. 1971 | 3750/828 a |
| 30816 | Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor | 1. 1. 1971 | 3750/828 b |
| 30817 | Tarifvertrag mit dem VwA wie vor | 1. 1. 1971 | 3750/828 c |
| 30818 | Tarifvertrag vom 10. 11. 1971 zur Änderung der §§ 6 und 7 des Tarifvertrages für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (Bühnentechnikertarifvertrag — BTT —) vom 25. 5. 1961/30. 11. 1970 | 1. 1. 1972 | 3799/5 |
| 30819 | Tarifvertrag vom 16. 12. 1971 zum Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (BTTL) vom 3. 11. 1961 | 1. 1. 1972 | 3888/3 |
| 30820 | Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 8. 12. 1971 zum Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse von Lehrlingen und Anlernlingen von Bund, Ländern und Gemeinden vom 27. 4. 1971 | 1. 4. 1971 | 3896/115 |
| 30821 | Tarifvertrag mit dem DHV wie vor | 1. 4. 1971 | 3896/116 |
| 30822 | Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Auszubildenden des Bundes, des Saarlandes und der Gemeinden im Saarland vom 18. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) | 1. 1. 1971 | 3896/117 |
| 30823 | Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter des Bertha-Krankenhauses GmbH, Rheinhausen, vom 2. 12. 1971 | 1. 1. 1971 | 3950/356 |
| 30824 | Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen beim Landschaftsverband Rheinland (Änderung und Ergänzung der Anlage 1a ATR) vom 1. 10. 1971 . . | 1. 7. 1971 | 3994/184 |
| 30825 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 1. 10. 1971 zum 15. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland (ATR) vom 1. 6. 1971 | 1. 3. 1971 | 3994/185 |
| 30826 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamter und -angestellter | 1. 3. 1971 | 3994/186 |
| 30827 | Anschlußtarifvertrag mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamter und -angestellter vom 1. 10. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen für Angestellte im Programmierdienst des Landschaftsverbandes Rheinland vom 2. 8. 1971 | 1. 1. 1971 | 3994/187 |
| 30828 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund | 1. 1. 1971 | 3994/188 |
| 30829 | Ergänzungstarifvertrag vom 15. 5. 1971 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Arbeiter des Bundes und des Saarlandes vom 25. 11. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) | 1. 9. 1971 | 4225/232 |
| 30830 | Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 8. 12. 1971 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 23. 4. 1971 | 1. 10. 1970/ 1. 2./ 1. 4. 1971 | 4225/233 |
| 30831 | Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 8. 12. 1971 zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 11. 7. 1966 | 1. 10. 1970/ 1. 2. 1971 | 4225/234 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung: | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|----------|---|----------------------|---------------|
| 30832 | Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Grundgehälter und die Zahlung einer einmaligen Zulage an alle Mitarbeiter der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 18. 11. 1971 (abgeschlossen mit dem Deutschen Journalistenverband und der DAG) | 1. 12. 1971 | 4240/30 |
| 30833 | Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion | 1. 12. 1971 | 4240/31 |
| 30834 | 5. Änderungsvertrag vom 10. 11. 1971 zum Tarifvertrag zur Neufassung der Anlage 1a (Vergütungsordnung) zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 7. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG) | 1. 5./ 1. 7. 1971 | 4268/171 |
| 30835 | Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 1. 12. 1971 zum Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter des Deutschlandfunk, Köln, vom 1. 6. 1966 in der Fassung vom 1. 4. 1971 und zum Gehaltstarifvertrag mit Protokollnotiz vom 7. 12. 1970 | 1. 12. 1971 | 4503/22 |
| 30836 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 16. 8. 1971 zum Vierten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung von Arbeitnehmern des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet vom 10. 9. 1970 | 1. 10. 1970 | 4525/42k |
| 30837 | Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 1. 10. 1971 zum Fünften Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Rheinland (VersTV-LVR) vom 1. 6. 1971 | 1. 6. 1971 | 4603/22 |
| 30838 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamter und -angestellter | 1. 6. 1971 | 4603/23 |
| 30839 | Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle hauptamtlich Beschäftigten und Auszubildenden des Deutschen Siedlerbundes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 5. 1971 | 1. 7. 1971 | 4644/7 |
| 30840 | 5. Änderungstarifvertrag vom 20. 10. 1971 zum Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte des Kölner Studentenwerkes e. V., Köln, vom 6. 4. 1971 | 1. 1. 1971 | 4819/12 |
| 30841 | 5. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für Angestellte wie vor | 1. 1. 1971 | 4819/13 |
| 30842 | Tarifvertrag über eine Entschädigung für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin nach § 13 Abs. 2 TVK vom 5. 10. 1971 | 1. 1. 1972 | 4950/2 |
| 30843 | Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen und Auszubildende in ärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 8. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 1. 1972 | 4952/1 |
| 30844 | Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte des Studentenwerkes der Fachhochschulen und höheren Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen — Geltung der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst — vom 25. 10. 1971 | 1. 1. 1972 | 4959 |
| 30845 | Tarifvertrag für Arbeiter wie vor | 1. 1. 1972 | 4959/1 |

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: I, II, XII, XIV, XV, XVI, XVIII, XX, XXV, XXIX, XXXI u. XXXII.

I.

2180
2103

Vereinsrecht

Anmelde- und Auskunftspflicht für Ausländervereine
und ausländische VereineRdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1972 —
IV A 3 — 2204Mein RdErl. v. 7. 11. 1967 (SMBL. NW. 2180) wird wie
folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum
Vereinsgesetz vom 1. Februar 1972 (GV. NW. S. 21/
SGV. NW. 2180) bestimmt die Kreispolizeibehörde als
zuständige Behörde.
2. In Nummer 1.1 ist nach den Worten „Die Ausländer-
vereine sind“ das Wort „erneut“ einzufügen.
3. Nummer 1.2 ist ersatzlos zu streichen.
4. Nummer 1.3 wird Nummer 1.2 und erhält folgende Fas-
sung:
Die Anmeldung und die Erteilung der Auskünfte hat auf
einem Formblatt in vierfacher Ausfertigung zu geschehen
(Muster Anlage 2). Wird mit der Anmeldung eine Satzung
übergeben, so ist diese dem Formblatt als Anlage beizu-
fügen.
Von den vier Formblättern verbleibt ein Exemplar bei
der Kreispolizeibehörde; je ein Stück ist unmittelbar
 - a) dem Bundesverwaltungsamt
 - b) dem Regierungspräsidenten
 - c) dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
 zu übersenden.

5. Nach Nummer 6.3 ist einzufügen:

7 Die bei den Regierungspräsidenten entstandenen Vor-
gänge sind den zuständigen Kreispolizeibehörden zu
übersenden und dort zu erfassen.

6. In Anlage 1 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

4. Die unter Nummer 1 genannten Ausländervereine und
organisatorischen Einrichtungen mit Sitz im Bezirk
der Kreispolizeibehörde
werden hiermit aufgefordert, sich umgehend bei der
Kreispolizeibehörde in
(Ort) (Straße)
schriftlich anzumelden und zugleich Auskunft über die
Art ihrer bisherigen Tätigkeit zu geben. Die in vier-
facher Ausfertigung einzureichenden Anmeldevor-
drucke können zuvor angefordert werden.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, sofern diese
bereits beim Regierungspräsidenten erfolgte.

7. Die beiden letzten Worte der Anlage 1 werden ersetzt
durch „(Kreispolizeibehörde)“.

8. In Anlage 2 ist die Anschrift wie folgt zu ändern:

An die
Kreispolizeibehörde

9. In Anlage 3 ist hinter Buchstabe a) einzufügen:

b) An den
Regierungspräsidenten
.....

Der bisherige Buchstabe b) wird in c) geändert.

— MBl. NW. 1972 S. 218.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Be-
trages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der
Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es
wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düssel-
dorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb
von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet bearbeitet ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,50 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.